

Verwaltungshandbuch

Ordnung für die wissenschaftlichen Forschungsfelder an der Technischen Universität Clausthal vom 20. Juli 2021

Ordnung für die wissenschaftlichen Forschungsfelder an der Technischen Universität Clausthal vom 20. Juli 2021 (Mitt. TUC 2021, Seite 559), geändert durch Beschlüsse des Senats vom 7. Februar 2023 und 16. Mai 2023 (Mitt. TUC 2023, Seite 243) sowie 6. Februar 2024 (Mitt. TUC 2024, Seite 18)

Präambel

Die *Circular Economy* bildet das übergreifende thematische Dach der Technischen Universität Clausthal (TU Clausthal), an dem sie ihre profilstärkenden Maßnahmen ausrichtet. Die *Circular Economy* umfasst neben der klassischen Kreislaufwirtschaft (*Circular Materials*) die erneuerbaren Energien (*Circular Energy*) und die digitale Gestaltung, Steuerung und Optimierung des Gesamtsystems (*Digital Transformation of the Circular Economy*).

An der TU Clausthal haben sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unter dem Dach der *Circular Economy* fakultäts- und institutsübergreifend in vier strategischen, interdisziplinären Forschungsfeldern organisiert.

- 1. Nachhaltige Energiesysteme
- 2. Rohstoffsicherung und Ressourceneffizienz
- 3. Nachhaltige Materialien und Prozesse
- 4. Digitalisierung für eine nachhaltige Gesellschaft

Die Forschungsfelder spiegeln die vorhandenen Stärken der TU Clausthal in der Forschung wider und sind auf Grund der Relevanz für eine nachhaltige Gesellschaft, der Aktualität der Fragestellungen und der ausgewiesenen Akteurinnen und Akteure von besonderer Bedeutung für die Gesamtstrategie der TU Clausthal im Rahmen der Circular Economy. Die innovative Organisation der Forschungsfelder ermöglicht es auch, dem wissenschaftlichen Nachwuchs von der Pike auf eine disziplinübergreifende Herangehensweise an die aktuellen Forschungsfragen im Feld der Circular Economy nahezubringen. Die gezielte und konsequente strategische Weiterentwicklung der Forschungsfelder bildet die Grundlage für die hohe nationale und internationale Sichtbarkeit der TU Clausthal.

§ 1 Aufgaben

(1) Die Hauptaufgabe der Forschungsfelder liegt in der Abstimmung und Gestaltung mittel- und langfristiger Forschungsaktivitäten, der Entwicklung gemeinsamer Initiativen hierzu und der Einbettung in den Gesamtkontext der Forschung an der TU Clausthal unter dem Dach der *Circular Economy*.

Aufgaben sind insbesondere

- a. die strategische Entwicklung des Forschungsfeldes,
- b. das Agenda-Setting für das jeweilige Forschungsfeld (national, international),
- c. die Förderung der Interdisziplinarität,
- d. die Einbindung der Grundlagenforschung in die interdisziplinären Forschungsansätze,
- e. die Stärkung der Binnenvernetzung,
- f. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- g. die Impulsgebung und Beratung zu koordinierten Verbundanträgen,
- h. die Koordination der Ziele und Aktivitäten der Forschungsfelder mit den Forschungszentren,
- i. die Gestaltung von Wissens- und Technologietransfer, Transformation sowie
- j. die Erarbeitung von Empfehlungen zum Einsatz der finanziellen Mittel aus dem Forschungspool.
- (2) Die Forschungsfelder beteiligen sich über ihre Sprecherinnen und Sprecher bzw. deren Stellvertretung am House of Research.
- (3) Verbunden mit der Entwicklung im Bereich der Forschung ist es die Aufgabe der Forschungsfelder, sich in die Entwicklung der Lehre in dem sie betreffenden Gebiet einzubringen und dazu Empfehlungen über das House of Research an die School zu richten.

§ 2 Strukturen der Forschungsfelder

- (1) Die Forschungsfelder haben einheitlich folgende Strukturen:
 - Mitgliederversammlung
 - Sprecherin bzw. Sprecher des Forschungsfeldes
 - Lenkungskreis

§ 3 Mitglieder

(1) Die Mitglieder der jeweiligen Forschungsfelder sind Mitglieder der TU Clausthal aus den folgenden Gruppen:

- 1. Professorinnen und Professoren sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- 2. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die vorübergehend mit der Verwaltung einer Professur beauftragt sind, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wenn sie selbständig im jeweiligen Forschungsfeld anzusiedelnde Forschungsprojekte durchführen,
- 3. weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
- (2) Jede zu einer Gruppe unter Absatz 1 gehörende Person hat das Recht, Mitglied in einem oder mehreren Forschungsfeldern der TU Clausthal zu sein.
- (3) Grundsätzlich werden alle neuen Mitglieder nach Antrag bei der Sprecherin oder dem Sprecher zunächst als aktive und damit stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen. Bei nichtbegründeter/unentschuldigter Nichtteilnahme an mehr als zwei Sitzungen der Mitgliederversammlung werden entsprechende Mitglieder in den Status passiver und damit nichtstimmberechtigter Mitglieder versetzt. Dies stellt sicher, dass in der Regel Mitgliederversammlungen handlungsfähig sind. Bei Abstimmungen in Mitgliederversammlungen ist zur Entscheidung jeweils die Mehrheit der aktiven Mitglieder erforderlich. Passive Mitglieder werden bei geplanter Teilnahme an zukünftigen Sitzungen auf Antrag bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Forschungsfeldes wieder in den Status aktiver Mitglieder hochgestuft.
- (4) Ein Ausscheiden aus der Zugehörigkeit zu einem Forschungsfeld erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Forschungsfeldes.
- (5) Die Mitgliedschaft nach (1) Nummer 1 3 endet mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst der TU Clausthal.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Forschungsfeldes bilden die Mitgliederversammlung. Unter Leitung der Sprecherin oder des Sprechers kommt die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr zur Beratung über die neuesten Entwicklungen und die aktuelle Agenda zusammen. Die Mitgliederversammlungen werden in der Regel im Rahmen eines gemeinsamen "Forschungstags" des House of Research zur Circular Economy durchgeführt.
- (2) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlung in der Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der TU Clausthal.
- (3) Zur engeren Vernetzung von Forschungsfeldern und -zentren entsenden die Forschungszentren, die im Forschungsgebiet eines Forschungsfeldes aktiv sind, die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle des Zentrums in die Mitgliederversammlung als beratendes Mitglied.

Sprecherin oder Sprecher eines Forschungsfeldes

- (1) Die aktiven Mitglieder des Forschungsfeldes wählen aus ihren Reihen gemäß § 3 (1) Nummer 1 in der Mitgliederversammlung eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren Stellvertretung.
- (2) Die oder der zu wählende Sprecherin oder Sprecher und Stellvertretung sollten nicht gleichzeitig Vorstandsvorsitzende bzw. Vorstandsvorsitzender eines Forschungszentrums oder Dekanin bzw. Dekan einer Fakultät sein, um Stimmhäufungen im House of Research zu vermeiden.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Beginn und Ende richten sich nach der Amtszeit der Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher ist zuständig für die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen.
- (5) Die Sprecherin oder der Sprecher ist zuständig für die Einberufung und Leitung des Lenkungskreises des Forschungsfeldes gemäß § 6.
- (6) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das Forschungsfeld im House of Research.
- (7) Die Sprecherin oder der Sprecher hat als aktives Mitglied des Forschungsfeldes einfaches Stimmrecht. Im Falle einer Pattsituation bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung kommt ihr oder ihm ein doppeltes Stimmrecht zu.

§ 6 Lenkungskreis

(1) Jedes Forschungsfeld wird von einem Lenkungskreis koordiniert. Dieser berät insbesondere die Sprecherin oder den Sprecher. Der Lenkungskreis besteht neben der Sprecherin bzw. dem Sprecher und deren Stellvertretung aus sechs bis zehn weiteren Mitgliedern der TU Clausthal gem. § 3 (1). Die Mitglieder werden aus der Mitte der dem Forschungsfeld angehörigen, stimmberechtigten Mitglieder aller Gruppen durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Beginn und Ende richten sich nach der Amtszeit der Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte. Die Wiederwahl ist zulässig.

Für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder im Lenkungskreis können die verbliebenen Mitglieder des Lenkungskreises kommissarische Vertreterinnen und Vertreter aus den Reihen der Mitglieder des Forschungsfeldes gem. § 3 (1) benennen. Die kommissarische Amtszeit endet mit Neuwahlen im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung. Die Koordination (s. § 7) nimmt beratend an den Sitzungen des Lenkungskreises teil.

- (2) Die Mitglieder des Lenkungskreises sollen die wesentlichen Forschungsgebiete innerhalb des Forschungsfeldes abdecken und entsprechende Untergruppen koordinieren.
- (3) Der Lenkungskreis jedes Forschungsfeldes entsendet aus seinen Reihen mindestens je ein Mitglied nach § 3 (1) Nummer 1 in die Vorstände derjenigen Forschungszentren, deren Aktivitäten das Forschungsfeld betreffen.
- (4) Der Lenkungskreis beobachtet die Aktivitäten des jeweiligen Forschungsfeldes an der TU Clausthal, regional, national und international. Der Lenkungskreis thematisiert neueste Entwicklungen im Forschungsfeld und steht im regen Austausch mit den Mitgliedern.

§ 7 Koordination

- (1) Die Forschungsfelder verfügen über eine gemeinsame Koordination, die bei der Geschäftsführung des House of Research angesiedelt ist.
- (2) Aufgabe der Koordination ist die Unterstützung der Sprecherinnen und Sprecher, die Förderung der Kooperation innerhalb des Forschungsfeldes und die Vernetzung zwischen den Forschungsfeldern.
- (3) Den Forschungsfeldern steht ein jährliches Budget zur Verfügung, um Ausgaben beispielsweise für die Durchführung von Workshops, Konferenzen, Veröffentlichungen und des jährlichen Forschungstages abzudecken.

§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.
- (2) Die Amtszeiten der am 01.12.2023 amtierenden Sprecherinnen und Sprecher sowie Mitglieder der Lenkungskreise enden zum 31.03.2024. Die Forschungsfelder führen bis spätestens 31.03.2024 Neuwahlen für diese Ämter durch. Die neuen Amtszeiten beginnen am 01.04.2024.
- (3) Inhalt und Wirksamkeit dieser Ordnung werden nach zwei Jahren überprüft.